



FD/P165171

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über den Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub vom 13.10.1987 (SMUV, SG 162.420) Stand: 25.10.2015

1. Ausgangslage

In Umsetzung der Motion Nora Bertschi und Konsorten betreffend «Teilzeitarbeit für Eltern», welche der Grosse Rat mit Beschluss vom 16. November 2016 dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen hat, Verordnung über den Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub (SMUV) angepasst werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

| Verordnung vom 13.10.1987 | Änderungen |
|--|---|
| Verordnung über den Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub | Verordnung über den Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub (SMUV) |
| § 5 Änderung des Beschäftigungsgrades ¹ Unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse kann auf Gesuch der Mitarbeiterin sowohl für die Zeit der Schwangerschaft als auch für die Zeit nach dem Mutterschaftsurlaub der bisherige Beschäftigungsgrad, unter entsprechender Kürzung des Lohnes, reduziert werden. | § 5 Änderung des Beschäftigungsgrades ¹ Unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse kann auf Gesuch der Mitarbeiterin sowohl für die Zeit der Schwangerschaft als auch für die Zeit nach dem Mutterschaftsurlaub der bisherige Beschäftigungsgrad, unter entsprechender Kürzung des Lohnes, reduziert werden. |

Erläuterungen zu § 5 Änderung des Beschäftigungsgrades

Absatz 1 des neuen § 8a der Verordnung zum Personalgesetz, welcher in Umsetzung der Motion Nora Bertschi und Konsorten betreffend «Teilzeitarbeit für Eltern», erlassen worden ist, lautet wie folgt:

¹ *Mitarbeitende haben ab der Geburt oder Adoption eines Kindes auf Gesuch hin Anspruch auf eine Reduktion des Beschäftigungsgrads in ihrer Funktion um höchstens 20 Prozent, sofern keine erheblichen betrieblichen Gründe dagegen sprechen. Der Beschäftigungsgrad darf dabei nicht unter 60 Prozent fallen. In gegenseitigem Einvernehmen kann eine weitergehende Reduktion vereinbart werden.*

Die Thematik der Reduktion des Pensums nach Geburt oder Adoption eines Kindes wird somit abschliessend in § 8a der Verordnung zum Personalgesetz geregelt, weshalb in § 5 Abs. 1 SMUV die Passage, welche sich auf die Reduktion des Arbeitspensums nach dem Mutterschaftsurlaub bezieht, zu streichen war.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Haben Mitarbeiterinnen bereits während der Schwangerschaft gemäss § 5 SMUV den Beschäftigungsgrad reduziert, ist dies an den Anspruch auf Reduktion des Pensums gemäss § 8a VPG anzurechnen, mit der Folge, dass eine Mitarbeiterin, welche ihr Pensum bereits während der Schwangerschaft um 20% reduziert hat, keinen Anspruch auf eine darüber hinausgehende Reduktion ihres Pensums hat.

Beilage:
Synopsis